



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 40.

Sonnabend, den 19. Mai.

1894.

Die Nr. 21 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Mai 1894, enthält:

Nr. 2172. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 41 der Konkursordnung. Vom 9. Mai 1894.

Nr. 2173. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 10. Mai 1894.

Die Nr. 22 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. Mai 1894, enthält:

Nr. 2174. Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 12. Mai 1894.

In Folge einer Verfügung Fürstlichen Cabinets-Ministeriums werden die Behörden hierdurch ermächtigt, am Geburtstage des Durchlauchtigsten Fürsten, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Deutschen Kaisers Nachmittags die amtlichen Funktionen einzustellen und die Bureaus zu schließen.

Detmold, den 15. Mai 1894.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Dem landwirthschaftlichen Kreisverein Hameln ist der Vertrieb von Loosen zu einer Verloosung von Vieh und landwirthschaftlichen Geräthen, die bei Gelegenheit der am 7. und 8. Juli d. J. in Hameln stattfindenden Districts-Rindviehchau und Ausstellung veranstaltet werden soll, in den Bezirken der Verwaltungsämter Brake und Blomberg, in den Städten Lemgo, Salzuflen und

Barntrup, sowie im Flecken Schwalenberg gestattet worden.

Detmold, den 10. Mai 1894.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Der Königlich Preussische Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Königl. Eisenbahn-Direktion in Hannover beauftragt, für die Nebenbahn von Schieder nach Blomberg die ausführlichen Vorarbeiten aufzustellen. Die Leitung dieser Vorarbeiten ist dem Königl. Regierungsbaumeister Herrn Merkel übertragen und wird mit der Vornahme der erforderlichen örtlichen Messungen alsbald begonnen werden.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der vorstehend bezeichnete Beamte sowie die demselben beigegebenen Techniker und Arbeiter befugt sind, zum Zweck der auszuführenden Arbeiten Grundstücke, auch wenn sie bestellt sind, mit möglichster Schonung zu betreten, Gehölze und Hecken, wenn erforderlich, zu durchlichten und überhaupt auf der in Betracht kommenden Strecke alle Handlungen vorzunehmen, welche zur Erreichung des Zweckes nothwendig erscheinen.

Die betreffenden Verwaltungsbehörden werden angewiesen, den mit der Ausführung der Vorarbeiten beauftragten Beamten u. s. w. thunlichst Vorschub zu leisten und Schutz zu gewähren.

Detmold, den 12. Mai 1894.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate sind angewiesen, in Zukunft bei der Ertheilung von Wirthschafts-Konzessionen die nachstehenden Anforderungen in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirthschaften zu stellen, wovon hiermit die Betheiligten in Kenntniß gesetzt werden.

Detmold, den 15. Mai 1894.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

**Anforderungen,
welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung
an die Gast- und Schankwirthschaften
zu stellen sind.**

§ 1.

Gast- und Schankwirthschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen liegen und einen entsprechenden Zugang zu den letzteren haben.

In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften an unbefestigten und unbeluehteten Straßen oder Straßentheilen nicht zu gestatten.

Die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften ist ferner ausgeschlossen:

- in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbmäßiger Unzucht sind oder worin der gewerbmäßigen Unzucht ergebene Frauenpersonen wohnen oder verkehren,
- in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirthschaftszwecken dienen oder in denen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden,
- in lästiger Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2.

Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirthschaften errichtet werden sollen, müssen eine feuerichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, namentlich ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend

breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen, und daß die Zugänge zu den Treppen von Außen her nicht schmaler sind, als die Treppentläufe selbst.

Die Thüren zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach Außen aufschlagen.

§ 3.

In Gast- und Schankwirthschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume, durchaus trocken, mit gebielten Fußböden, sowie mit verschließbaren Thüren und mit gut schließenden, zum Oeffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten, und, soweit nöthig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden.

An den in diesen Zimmern vorhandenen Defen dürfen Verschlussvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine aufzuheben geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen, nicht vorhanden sein.

Sämmtliche Räume sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen.

Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokal aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdsfeuchtigkeit geschützt, und daß die Fußböden nicht tiefer als ein Meter unter dem umgebenden Erdboden belegen sind. Bei ungleicher Höhenlage des umgebenden Erdbodens ist die Tiefenbemessung von einem Meter im Durchschnitt vorzunehmen.

Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die für die betreffenden Orte geltenden baupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4.

In jeder Gast- und Schankwirthschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 Quadratmetern Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalt

der Gäste befinden, und es müssen ferner in jeder Gastwirthschaft mindestens drei wohl eingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein.

Für sämtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 Metern erfordert.

Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 12 Kubikmeter Luftraum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen.

Gast- und Schankwirthschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit hinreichendem brauchbarem Wasser haben.

Jede Wirthschaft muß außerdem einen nach seiner Größe und Beschaffenheit zur Aufbewahrung von Getränken u. s. w. geeigneten Keller haben. Auch ist für solche Wirthschaften, welche zum Ausspann von Fuhrwerk dienen, darauf zu halten, daß geeignete Ställe, sowie ein besonderer Platz zum Aufstellen der Wagen vorhanden sind.

§ 5.

Bei jeder Gast- und Schankwirthschaft muß die nöthige Anzahl Pissoirs und Abtritte, die mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung zu versehen sind, vorhanden sein. Der Zugang zu denselben darf nicht durch Wohn- und Wirthschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein.

Diese Bedürfnisanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Für ihre ordnungsmäßige Entleerung, Reinhaltung u. s. w. haben die Wirththe stets Sorge zu tragen.

Unter Bezugnahme auf den § 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1869, die Anlage von Eisenbahnen betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Januar 1894 werden die Namen der von der Regierung auf Vorschlag der Stadt- und Amts-Gemeindevertretungen ernannten Sachverständigen, welche für die nächsten sechs Jahre bis zum Jahre 1899 einschließlich bei Enteignungen für Eisenbahnzwecke zugezogen werden können, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Land- und forstwirthschaftliche Sachverständige.

1. Gutsbesitzer Baade Nr. 1 in Waddenhausen,
2. Domainenpächter Bollhöfer in Uebbentrup,
3. Gutsbesitzer C. Busse in Wistinghausen,
4. Gutsbesitzer Depping in Herbrechtsdorf,
5. Domainenpächter v. Ditsfurth in Schwalenberg,
6. Rentner Ernsting in Lemgo,
7. Gutsbesitzer Frevert in Milse,
8. Gutsbesitzer Frevert in Niedermeien,
9. Rentner Geller in Lemgo,
10. Gutsbesitzer Georg Heins in Rickbruch,
11. Gutsbes. Holzbauer Nr. 10 in Heidenoldendorf,
12. Oberförster Hornhardt in Biesterfeld,
13. Landwirth H. Knollmann in Aspe,
14. Gutsbesitzer König in Wiembeck,
15. Gutsbesitzer Nordhake Nr. 4 in Nienhagen,
16. Domainenpächter Krieger in Blomberg,
17. Gutsbesitzer Kuckuck in Hummersen,
18. Oberförster Märtens in Schieder,
19. Gutsbesitzer Meier in Destrup,
20. Gutsbesitzer Meier in Kleinenmarpe,
21. Gutsbesitzer Meierjohst in Lese,
22. Gutsbesitzer Müßemeier in Müßen,
23. Gutsbesitzer Oberbracht in Siebenhöfen,
24. Gutsbesitzer Obermeier in Brüntrup,
25. Gutsbesitzer Petringmeier in Heesten,
26. Oberförster Räder in Falkenhagen,
27. Gutsbesitzer Rautenberg in Hornoldendorf,
28. Landwirth Conrad Rebbe jun. in Horn,
29. Gutsbesitzer Alex. Redeker in Niedermühle,
30. Domainenpächter Sander in Delentrup,
31. Gutsbesitzer Schemmel in Wüsten,
32. Gutsbesitzer Schlepper Nr. 2 in Billerbeck,
33. Landwirth A. Stein in Detmold,
34. Gutsbesitzer Steinmeister in Renthausen,
35. Landwirth Ernst Theopold in Lemgo,
36. Posthalter H. Uhmeier in Barntrop.

B. Gewerbliche Sachverständige.

1. Glasrmeister Bödeker in Lemgo,
2. Kaufmann A. W. Brüggemann in Schötmar,
3. Rentner Frohne in Detmold,
4. Kalkbrennereibesitzer Geise in Kohlstädt,
5. Sägereibesitzer V. Hausmann in Blomberg,
6. Kaufmann Hespup in Kappel,
7. Färber Lamberg in Lüdénhausen,
8. Kaufmann u. Wirth Linnemann in Börsingfeld,
9. Kaufmann Ostmann in Lage,

10. Fabrikant C. Potthoff in Lemgo,
11. Kaufmann Sonntag in Nischenau,
12. Fabrikant Aug. Steneberg in Varntrop,
13. Schlossermeister E. Sundermann in Lage,
14. Ziegeleibesitzer Tiemann in Meiersfeld,
15. Fabrikant Bennewitz in Ralldorf,
16. Sägemüller Vietmeier in Brake.

C. Bau = Sachverständige.

1. Zimmermeister Böhmer in Hohenhausen,
2. Zimmermeister Brink in Leopoldshöhe,
3. Zimmermeister Friedrichs in Börsingfeld,
4. Zimmermeister Gehring in Jergen,
5. Maurermeister Grese in Schötmar,
6. Architekt Hanke in Lage,
7. Maurermeister Martmann in Billingshausen,
8. Maurermeister Rabau in Lemgo,
9. Zimmermeister Schmidt in Detmold,
10. Maurermeister Schmidt in Blomberg,
11. Maurermeister Schmitzer in Vega,
12. Maurermeister Schröder in Hohenhausen,
13. Architekt Seiff in Salzhausen,
14. Maurermeister Sietemann in Detmold,
15. Zimmermeister G. Thofe in Lemgo,
16. Zimmermeister Tintel in Varntrop.

Detmold, den 15. Mai 1894.

Fürstlich Lippsche Regierung.
von Wolffgramm.

Die diesjährige Eröffnung der Badeanstalt
an der Berrestraße wird

Sonntag, den 20. d. M.,

Morgens 6 Uhr,

stattfinden.

Detmold, den 17. Mai 1894.

Die Direction der Badeanstalt.
A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Der hierunter näher beschriebene Untersuchungs-Gefangene Julius Heinrichs aus Rastenburg, zuletzt auf dem Eikhofe im Amte Schötmar im Dienste gewesen, ist heute Morgen 8¹/₂ Uhr aus dem Untersuchungs-Gefängnisse entwichen. Um Ergreifung desselben und um Mittheilung hierher wird ersucht.

Beschreibung:

Alter: 24 Jahr, Größe: 1,74 m., Statur: schlank, Haar: schwarz, Stirn: niedrig, Augen: blau, Nase: spitz, Zähne: 3 Backenzähne fehlen, Gesichtsbildung: länglich, Kennzeichen: 2 kleine Narben am linken Zeigefinger, Kleidung: dunkler Anzug.

Detmold, den 18. Mai 1894.

Der Erste Staatsanwalt.
Severot.

Bekanntmachung,

das Aushebungs-geschäft im Aushebungsbezirk
Lemgo für 1894 betreffend.

1. Aushebungsort Lemgo beim Wirth Bolland
am Osthore zu Lemgo:
am Mittwoch, den 20. Juni,
für die Militairpflichtigen in den Vorstellungs-
listen A. B. C. D. E^a, die Freiwilligen E^b, die
vorweg Einzustellenden, sowie die in den Bei-
lagen I II III Aufgeführten;
am Donnerstag, den 21. Juni,
E^c die Vorzumerkenden;
am Freitag, den 22. Juni,
E^d die Militairpflichtigen des laufenden Jahr-
gangs 1874 und E^e die Ueberzähligen früherer
Jahrgänge;

2. Aushebungsort Blomberg in Blomberg
auf dem Rathhause:
am Mittwoch, den 27. Juni,
für die Militairpflichtigen in den Vorstellungs-
listen A. B. C. D. E^a, die Freiwilligen E^b die
vorweg Einzustellenden, E^c die Vorzumerkenden
Jahrgang 1872, sowie die in den Beilagen I
II III Aufgeführten;
am Donnerstag, den 28. Juni,
E^c die Vorzumerkenden Jahrgang 1873 und E^a
die Militairpflichtigen des laufenden Jahr-
gangs und E^e, die Ueberzähligen früherer Jahr-
gänge.

Es wird dabei Folgendes bemerkt:

- a. Die Militairpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile und Strafen

zu den bezeichneten Terminen Morgens 7 Uhr einzufinden. Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt werden muß, wenn der ausstellende Arzt sich nicht im Staatsdienste befindet.

b. Die Eltern und etwaige mit in Betracht kommende Geschwister der Reklamanten sind in Person zu erscheinen verpflichtet, wenn deren Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit Grund der Reklamation ist.

c. An den Aushebungstagen wolle sich ein Beamter des betr. Verwaltungsamts oder Magistrats zur etwaigen Auskunftserteilung Morgens 8 Uhr im Aushebungslokale einfinden.

Brake, den 9. Mai 1894.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Aushebungsbezirks Lemgo.

Rirchhof.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Fräuleins Bertha Friedburg hies., Inhaberin der Firma B. Friedburg hies., ist heute am 4. Mai 1894, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rentner Alfred Heinrichs hies. ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 14. Juni 1894 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 31. Mai 1894, Vormittags 11 Uhr,
und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 28. Juni 1894, Vormittags 11 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 7 des Gerichtsgebäudes, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auf-

erlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 14. Juni 1894 Anzeige zu machen.

Detmold, den 4. Mai 1894.

Fürstliches Amtsgericht II.

gez. Sieg.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 4. Mai 1894.

Drücke,

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts II.

Auf Antrag der Erben wird der Apotheker Otto Bauer, welcher sich in den Jahren 1879 und 1880 in Detmold aufgehalten hat und seit seiner Abreise von hier verschollen ist, hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Freitag, den 13. Juli 1894,

Vormittags 11¹/₂ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls er für tobt erklärt und das ihm zugefallene Vermögen seinen Erben überwiesen werden wird.

Detmold, den 15. Mai 1894.

Fürstliches Amtsgericht II.

Sieg.

Bekanntmachung.

Gestelltem Antrage gemäß findet zweiter und letzter Termin zur öffentlich meistbietenden Versteigerung der unter Artikel Nr. 341 der Grundsteuer-Mutterrolle und Nr. 222 der Gebäudesteuerrolle des Gemeindebezirks Salzuflen eingetragenen Grundgüter der Witwe Hermine Regel hier selbst am:

Sonnabend, den 16. Juni 1894,

Vormittags 11 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amtsgerichts statt.

Salzuflen, den 9. Mai 1894.

Fürstliches Amtsgericht I.

Crede.

**Aufgebot und öffentliche Ladung,
das Grundbuch der Gemeinde Rehen-Papen-
hausen und des Rittergutes Papenhausen
betreffend.**

Im Hypothekenbuche der Bauerschaft Rehen-Papenhausen und des Rittergutes Papenhausen finden sich folgende Ingrossate eingetragen, bezüglich deren die Schuldner behaupten, daß dieselben gegenstandslos geworden seien, ohne jedoch löschungsfähige Quittung beibringen zu können:

A. Bauerschaft Rehen-Papenhausen:

1. auf dem Kolonate Nr. 5 zu Rehen:

3. Orts für den minderjährigen Sohn erster Ehe des Meiers Vicker Nr. 5 zu Rehen Gustav Karl August ein Schichttheil zu 1165 Thlr. laut Eheprotokolls vom 12. Juli 1861;

2. auf dem Kolonate Nr. 22 zu Rehen:

a. 1. Orts für den Rittmeister Lorenz in Detmold ein am 18. Dezember 1820 eingetragenes Darlehn zu 200 Thlr.,

b. 2. Orts für die von Fr. Althöfer oder Vicker mit Anna Marie Quentmeier gezeugten beiden unehelichen Kinder 150 Thlr., ingrossirt am 20. Dezember 1820 vermöge Vergleichs vom 13. Dezember 1820 und Protokolls vom 18. ej.,

c. 3. Orts für des Vicker Geschwister ein Brautschlag zu noch 15 Thlr., ingrossirt vermöge Protokolls vom 20. Februar 1822;

3. auf dem früheren Kolonate Nr. 27 zu Papenhausen:

1. Orts für des Friden Kinder erster Ehe ein Schichttheil zu 141 Thlr. 18 Sgr., ingrossirt vermöge Protokolls vom 16. Mai 1821;

4. auf dem Kolonate Nr. 28 zu Papenhausen:

1. Orts laut hochgräflichen Hofgerichts protocoll vom 19. Oktober 1774 für Cord Brunen ein Kapital zu 103 Thlr., desgleichen für Cord Heinrich Brunen ein Kapital zu noch 42 Thlr. und für Hermann Wiegen ein Kapital zu 19 Thlr. 7 Sgr., ingrossirt am 8. Januar 1775;

5. auf dem Kolonate Nr. 37 zu Rehen:

a. 1. Orts für des Einlieger Küstermann zu Papenhausen 3 Kinder ein Schichttheil zu 13 Thlr. 26 Sgr., ingrossirt vermöge Eheprotokolls vom 23. August 1826,

b. 4 Orts für Auguste Wilhelmine Rehsberg in der Bauerschaft Rehen-Papenhausen eine Abfindung von der Rehsberg'schen Stätte zu 100 Thlr., ingrossirt am 1. April 1842;

6. auf dem Kolonate Nr. 31 zu Papenhausen:

a. 1. Orts für die Kirche in Schötmar ein am 12. Dezember 1781 ingrossirtes Darlehn zu 45 Thlr.,

b. 2. Orts für Hochgräfllich Bippische Leihkasse in Detmold ein vermöge Amtsprotokolls vom 29. November 1786 und 11. Januar 1787 am 15. Januar 1787 ingrossirtes Darlehn zu 50 Thlr.,

c. 3. Orts:

„In Gemäßheit des zu den Belegen registrirten Bescheides Fürstlicher Justizkanzlei vom 24. Januar 1839 in Sachen des Konsistorialsekretärs Krohn in Detmold, Imploranten, gegen den Müller Chr. Brand in Leese, Imploraten, pet. debiti, wird auf den Erbtheil resp. Brautschlag, welche die Ehefrau des Imploraten, geborene Niemeier von Nr. 31 zu Papenhausen, etwa noch zu erwarten hat, hier ingrossirt eine Kapitalforderung des Imploranten zu 500 Thaler, geschrieben fünfhundert Thaler, sammt Zinsen zu 5 Prc. vom 25. März 1837 an gerechnet.

Schötmar, den 5. Februar 1839“;

7. auf dem Kolonate Nr. 17 zu Reherheide:

1. Orts für des Einlieger Christoph Burmeier's Wittwe jetzt Johann Heinrich Niemann Ehefrau ein am 12. Juni 1811 ingrossirtes Darlehn zu 60 Thlr.;

8. auf dem Kolonate Nr. 26 zu Papenhausen:

a. 1. Orts für Hausverwalter Wagener in Detmold ein demselben am 13. bezw. 14. November 1862 cedirtes Kapital zu 700 Thlr.,

b. 6. Orts für Bodenkamp Nr. 16 Bauer-

Schaft Regen ein demselben cedirtes, auf Grund des Obligationsprotokolls vom 18. September 1816 eingetragenes Kapital zu 400 Thlr.;

9. auf dem Kolonate Nr. 34 zu Papenhausen:

a. 4. Orts ein für die minderjährige Florentine Holzkämper zu Leese, uneheliche Tochter der colona Holzkämper Nr. 9 daselbst, am 29. Januar 1834 eingetragenes Darlehn zu 65 Thlr.,

b. 12. Orts für Marie Juliane Luise Poppe zu Papenhausen ein am 29. Juni 1866 eingetragenes Darlehn zu 90 Thlr.;

10. auf dem Kolonate Nr. 6 zu Regen:

a. 1. Orts für die Kirche zu Schötmar ein am 29. Februar 1771 eingetragenes Darlehn zu 20 Thlr.,

b. 9. Orts für Demoiselle Henriette Schäfer in Ulßen ein am 8. September 1823 ingrossirtes Kapital zu 100 Thlr.,

c. 10. Orts für Stadtsyndikus May Gevefot in Salzußen aus der Ueberweisung seines Schwagers und Miterben Reg. Rathes Steneberg in Detmold vom 31. August 1878 ein Kapital zu 300 Thlr.,

d. 12. Orts für Kolon Simon Lüttmann Nr. 51 zu Rhiene Amts Brake ein demselben am 5. Januar 1833 cedirtes Darlehn zu 500 Thlr.;

11. auf dem Kolonate Nr. 8 zu Regen:

a. 1. Orts für Heinrich Karl Friedrich Krecke zu Salzußen ein am 13. Dezember 1798 eingetragenes Kapital zu 100 Thlr.,

b. 2. Orts für Knollmann zu Aspe ein am 10. September 1800 eingetragenes Darlehn zu 300 Thlr.,

c. 3. Orts ein für Meier Albrink zu Botenhausen laut Obligation vom 27. Dezember 1802 am 23. Juni 1803 eingetragenes Darlehn zu 100 Thlr.,

d. 4. Orts für Friedrich Adolf Wistinghausen ein laut Obligationsprotokolls vom 15. Juli 1803 am 8. Oktober 1803 eingetragenes Darlehn zu 88 Thlr.,

e. 6. Orts für Konductor Basse zu Heerse ein laut Obligationsprotokoll vom 7. Februar 1809 am 14. Februar 1809 eingetragenes Darlehn zu 300 Thlr.,

f. 8. Orts für Leibzüchter Basse Nr. 20 zu Hölsen ein vermöge Obligationsprotokolls vom 13. Dezember 181 (vermuthlich 1821) eingetragenes Darlehn zu 200 Thlr.,

g. 9. Orts für Wittwe Meyers in Regen ein am 20. November 1823 eingetragenes Kapital zu 100 Thlr.,

h. 10. Orts:

„Vermöge Eheprotokolls vom 22. September 1824 werden hier zur desto mehreren Sicherstellung des Schicksals der Kinder des Kolons Glemert Nr. 25 in Regen ingrossirt 300 Thlr., wofür Kolon Jost Heinrich Krumme in subsidium hafter“,

i. 14. Orts für Friedrich Leopold Schröder oder Blume, Sohn aus zweiter Ehe derzeitigen Kolon Schröder oder Blume Nr. 41 in Schötmar, ein am 20. Dezember 1839 eingetragenes Darlehn zu 250 Thlr.

B. Rittergut Papenhausen:

a. 4. Orts für Kanzler Heymann ein am 3. Oktober 1771 eingetragenes Darlehn zu 300 Thlr.,

b. 6. Orts für den Königl. Preuß. Obrist von Brede ein vi decr. et ex oblig. vom 1. Mai 1712 am 1. Dezember 1774 eingetragenes Darlehn zu 200 Thlr.,

c. 7. Orts für denselben ein ex oblig. vom 25. Juli 1713 am 1. Dezember 1774 eingetragenes Darlehn zu 100 Thlr.,

d. 8. Orts für denselben ein ex oblig. vom 16. Mai 1714 am 1. Dezember 1774 eingetragenes Darlehn zu 200 Thlr.,

e. 9. Orts für Maria Agnes Schred zu Dsnabrück ein ex oblig. vom 1. Mai 1780 et ex spec. hypoth. der vom Meier Barthold zu Leese zu liefernden Kornfrüchte am 23. November 1784 eingetragenes Darlehn zu 600 Thlr.

Ferner sind im Saalbuch des Bauerschaftsbezirks Regen und Papenhausen folgende Abgaben eingetragen, welche erloschen sein sollen, ohne daß solches nachgewiesen werden kann:

1. auf dem Kolonate Nr. 7 zu Regen:

sub IV an den Meierhoff zu Schötmar:

1. Zehntforn:

- a. 3 Schffl. 1 Mg. Roden,
- b. 3 Schffl. 1 Mg. Gerste,
- c. 6 Schffl. 2 Mg. Hafer,

2. 1 Stück und 11 Bind Garn;

2. auf dem Kolonate Nr. 9 zu Rezen:

sub V an den Meierhoff zu Schötmar:

- 1. 4 Schffl. Roden,
- 2. 4 Schffl. Gerste,
- 3. 8 Schffl. Hafer,
- 4. 1 Stück und 14 Bind Garn;

3. auf dem Kolonate Nr. 10 zu Rhiene:

sub IV zum Rezer Zehnten nach Melle
20 Sgr.

Nach Vorschrift des § 17 des Einführungs-
gesetzes zu dem Eigenthumserwerbsgesetze und der
Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 werden
hiermit alle, welche aus den Ingrossaten oder den
Eintragungen im Saalbuche Rechte herleiten zu
können glauben, aufgefordert, solche spätestens
in dem auf

Dienstag, den 4. Dezember 1894,
Vormittags 10 Uhr,

angesezten Termine bei dem unterzeichneten Amts-
gerichte anzumelden und zu begründen, widrigen-
falls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die
Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingrossate
bezw. eingetragenen Realrechte gelöscht werden
sollen.

Zugleich werden alle nicht bereits vorgela-
benen Personen, welche verneinen, daß ihnen an
einem Grundstücke in dem Bezirke der Bauerschaft
Rezen-Papenhausen oder des Rittergutes Papen-
hausen das Eigenthum oder ein das Eigenthum
beschränkendes Recht oder ein der Eintragung in
das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zu-
stehe, hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem
oben genannten Termine zu melden.

Die Anmeldung muß das in Betracht kom-
mende Grundstück, womöglich unter Bezugnahme
auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf Flur
und Parzelle, und bei Eigenthumsvorbehalten und
Hypothesen einen bestimmten Geldbetrag enthal-
ten, für welchen die Eintragung beansprucht wird,
besonders müssen etwa vorhandene Beweisurkun-
den der Anmeldung beigelegt werden, auch ist

die Rangordnung anzugeben, welche für das an-
gemeldete Recht in Anspruch genommen wird.
Ueber die Anmeldung wird auf Verlangen eine
Bescheinigung erteilt.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind
diejenigen Berechtigten frei, denen eine besondere
Mittheilung dahin zugegangen ist, daß ihr Recht
anerkannt sei, oder deren Rechte nach dem 1.
August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen
Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge,
daß bei Hypothesen das Recht aus der Ingrossa-
tion verloren geht, und daß Eigenthums- oder
sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche
innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte ange-
meldet, oder welche im redlichen Glauben an die
Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder
Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend
gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
gegen den Ablauf der Ausschlussfrist findet nicht
statt.

Salzuflen, den 9. Mai 1894.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht II.
Boeckers.

In Gemäßheit des Aufgebots vom 18. Sep-
tember 1893 sind alle diejenigen, welche Rechte
an die darin näher bezeichneten Ingrossate in den
Gemeindebezirken Kleinenmarpe, Cappel,
Dalhorn, Kirchdonop und Altendonop,
sowie in den Rittergutsbezirken Gröpperhof,
Lüdershof, Altendonop, Burg-Maspe
und Ober-Maspe nicht angemeldet haben, da-
mit ausgeschlossen. Die darüber etwa lautenden
Urkunden sind für kraftlos erklärt und ist die
Lösung der Ingrossate verfügt worden.

Blomberg, den 21. April 1894.

Fürstliches Amtsgericht II.
C. Melm.

Mit dem 20. April d. J. sind das Gesetz
wegen Erwerbes des Eigenthums an Grundstücken
und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882
für die Gemeindebezirke: Kleinenmarpe,
Cappel, Dalhorn, Kirchdonop und
Altendonop, sowie für die Rittergutsbezirke:

Gröpperhof, Lübershof, Altenodonop,
Burg-Maspe und Ober-Maspe und somit
für den ganzen Amtsgerichtsbezirk Abtheilung II
vollständig in Wirksamkeit getreten.

Blomberg, den 21. April 1894.

Fürstliches Amtsgericht II.
C. Melm.

Der Händler Martin Heyen zu Horn
und dessen Ehefrau Konradine, geb. Tiemann
haben die Gütergemeinschaft, welche bisher zwi-
schen ihnen bestanden hat, durch Vertrag vom
heutigen Tage ausgeschlossen.

Horn, den 2. Mai 1894.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
J. A.
Blankenburg.

Bekanntmachung.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes
können mündliche Meldungen aller Art an den
nachstehenden Tagen in Schötmar und Lage dem
dorthin entsendeten Bezirksfeldwebel erstatten:

1. In Schötmar

im Hause des Gastwirths Junker:
am 28. Mai d. J. von 2—5 Uhr Nachmittags.

2. In Lage

im Hause des Gastwirths Brakenjief:
(Kampmann's Nachfolger:)
am 29. Mai d. J. von 2—5 Uhr Nachmittags.
Detmold, den 6. Mai 1894.

Königliches Hauptmelde-Amt.

